

In begründeten Fällen, wenn die vorliegenden operativ bedeutsamen Anhaltspunkte auf bestehende Zusammenhänge hinweisen, kann die operative Kontrolle mehrerer Personen auf der Grundlage einer OPK-Akte erfolgen, insbesondere wenn

- sie gemeinschaftlich oder arbeitsteilig handeln,
- es sich um Ehepartner, nahe Verwandte, Verlobte oder Personen mit gemeinsamer Wohnung handelt,
- zwischen ihnen enge persönliche Beziehungen im Arbeits-, Wohn- oder Freizeitbereich bestehen (z. B. gemeinsame berufliche oder gesellschaftliche Aufgaben, gemeinsame Freizeitinteressen u. a.).

Voraussetzung ist, daß zu jeder einzelnen Person operativ bedeutsame Anhaltspunkte vorliegen, die das Einleiten der OPK begründen.

Es ist zu sichern, daß die zu jeder einzelnen Person vorliegenden operativ bedeutsamen Anhaltspunkte zweifelsfrei geklärt werden.

Dem entscheidungsbefugten Leiter sind der Einleitungsbericht und der erste Maßnahmeplan zur Bestätigung vorzulegen.

Der Einleitungsbericht hat zu enthalten:

- die Personalien der zu kontrollierenden Person bzw. Personen,
- die Begründung für die Notwendigkeit der Einleitung der OPK, ausgehend von den herausgearbeiteten operativ bedeutsamen Anhaltspunkten und den dazu aufgestellten Versionen,
- Angaben zu den Quellen der vorliegenden Informationen,